

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Ballin“ der Gemeinde Lindetal

[illegible]

Text (Teil B)

Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 Abs. 1 BaugB
 - Art der baulichen Nutzung
 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BaugB und § 11 BauNVO
 - Sonstige bauliche Photovoltaikanlage dient der Realisierung einer großflächigen Photovoltaik-
 anlage
 - Anlagen sind Modultypen mit Solarmodulen, die für den Betrieb der Anlage notwendigen Ne-
 benanlagens (Tragr, Wechselrichter) und die Erfindung.

Maß der baulichen Nutzung

4. Abweichende Maße der Abstandshöhe
 9 Abs. 1 Nr. 23 Bauges. I, V, Nr. 56 Abs. 1 Nr. 6 LBAud M-V
 Der Zaun ist als offene Einfriedung ohne eigene Abstandshöhe mit einer Höhe bis 2,5 m zulässig.

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

1. Abs. 1 Nr. 20 BaGB

Unter den Punkten darf nur außerhalb des Zeitraumes vom 15. April bis 01. August im öffentlichen Bereich eine Grünfläche, die dem Zweck der Grünflächenerschließung dient, angeordnet werden. Die Grünfläche muss mindestens 10 m breit sein und darf nicht unmittelbar an einer Fahrbahn, einem Gehweg oder einer anderen Verkehrsfläche angrenzen. Die Grünfläche muss mindestens 10 m breit sein und darf nicht unmittelbar an einer Fahrbahn, einem Gehweg oder einer anderen Verkehrsfläche angrenzen. Die Grünfläche muss mindestens 10 m breit sein und darf nicht unmittelbar an einer Fahrbahn, einem Gehweg oder einer anderen Verkehrsfläche angrenzen.

3. Auf den Waldstandstaschen ist gemäß HZP Pkt. 2.42 Heiden, Trocken- und Mager-
rasen durch Wiederherstellung auf aufgegebenen Standorten zu entwickeln.
Aus der Verschneidung üblicher Pflegeverfahren mit den Vorgaben der HZP resultiert
wird.

- nach Erreichen einer Vielzahl von Umrundung und Ansätzen
- kein Einsatz von Drogen und Flugscheinung
- Mand mit Messerklingen
- Mand mit Astur des Mantels
- Mandete mind 10 cm über Gehirnschale
- 2x jährige Starfahnd von Ende 05 - Mitte 06.
- Mandet bei ca. 20 cm Ende 09 - Mitte 06
- 1 jährige Starfahnd von Ende 06 - Ende 08

Geb-, Fahr- und Leitungsrecht
9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

Die private Verkehrssache ist mit einem 5 m breiten Geh- und Fahrrecht zugunsten der Eigentümerin, Nutzer und Besucher der Fährstraße 17/29 und zugunsten zum Belassen.

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusch- und Erschütterungsmisständen

[illegible]

Örtliche Bauvorschriften § 86 LBAO M-V

Örtliche Bauvorschriften § 86 LBAUO M-V
Abstandsflächen
86 Abs. 1 Nr. 6 LBAUO M-V
Der Zaun ist als Einfriedung ohne Höhe bis 2,5 m zulässig.

1. Hinweise

[illegible]

9.	Stapel	Normenkreis ist ein	9. Der Normenkreis besteht aus dem rechtswertungsbefugten Beauftragten (T 1), der die rechtswertungsbefugliche Leistungsbefugnis durch Delegation der Funktion im Maßstab 1 entsteht. Regressanspruch der Normen nicht abgeleitet werden.
8.	Untertitel, den	8. Die Gesamteinredeverpflichtung ist der Normenkreisbezugene Beauftragungs (T 1), 3. Produktivität	8. Die Gesamteinredeverpflichtung ist der Normenkreisbezugene Beauftragungs (T 1), 3. Produktivität
7.		7. Die Gesamteinredeverpflichtung ist der Normenkreisbezugene Beauftragungs (T 1), 3. Produktivität	7. Die Gesamteinredeverpflichtung ist der Normenkreisbezugene Beauftragungs (T 1), 3. Produktivität
6.		6. Die Gesamteinredeverpflichtung ist der Normenkreisbezugene Beauftragungs (T 1), 3. Produktivität	6. Die Gesamteinredeverpflichtung ist der Normenkreisbezugene Beauftragungs (T 1), 3. Produktivität
5.		5. Der Einwurf des Normenkreisbezugene Beauftragungs (T 1), 3. Produktivität	5. Der Einwurf des Normenkreisbezugene Beauftragungs (T 1), 3. Produktivität

..... den

10. Die Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Balln“ durch die höhere Verwaltungsbehörde wurde am

11. Der vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Balln“ wird hiermit ausgetriggert.

Lindetal, den

[illegible]

5. Sonstige Pflanzenen Mil Geh-, Fahr- und Leilungsrechten zu belastende Flächen l. V. m. lexlichen Festsätzungen Nr. 5 Umgrenzungen der Flächen für besondere Abgaben und Vorkehrungen zum schütz vor verschiedenen Umwelteinwirkungen im Sinne des immissionsschutzgesetzes § 9 Abs. 1 Nr. 24 BaucB	
Geltungsbereich des Bebauungsplans § 9 Abs. 7 BaucB	

Nachrichtliche Übernahmen

§ 9 Abs. 6 BauGB

Umständigung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, hier Waldab-

Darstellungen ohne Normcharakter

Bild
Flur 15
Flurstücksummer
Flurstücksgrenze

Es gibt die BaUNVO Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017, die am 14. Juni 2021 geändert worden ist.

Es gibt die FlanzV vom 18.12.1990, die zuletzt am 14. Juni 2021 geändert worden ist.

Planzeichenerklärung	SO
Festsetzungen 1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 Baugb. § 11 BauVVO	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Photovoltaikanlage I, V. m. textlichen

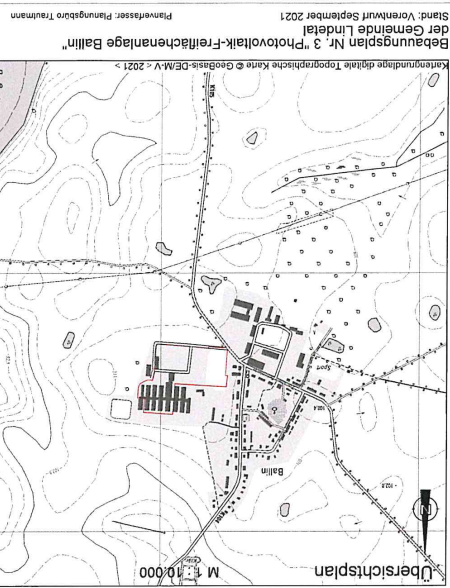
2. Maß der baulichen Nutzung
GRZ 0,5
§ Abs. 1 Nr. 1 Baupl. § 16 BauNVO

3. Überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenzen
§ Abs. 1 Nr. 2 Baupl. § 23 BauNVO

4. Verkehrsflächen
§ Abs. 1 Nr. 11 Baupl.

5. Planung, Nutzungsergänzungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 Baupl.

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft l. V. m. textlicher Festsatzung Nr. 4.3	
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen l. V. m. textlicher Festsatzung Nr. 4.2	



Stand: Vorentwurf September 2021
Planverfasser: Planungsbüro Trautmann